



Lohmühlweg 5  
D-91341 Röttenbach

[www.ipci-deutschland.org](http://www.ipci-deutschland.org)

Wien, den 27.06.2022

An alle Interessierte und Betroffenen,

noch im Mai 2022 habe ich Kontakt mit dem Vertreter Österreichs bei der CITES Martin Rose gehabt und die Aussage bekommen, dass Brasilien, seines Wissens, nicht an einer Verschärfung des Schutzstatus arbeitet.

Somit konnte ich guten Gewissens auf der Hauptversammlung des Vereines Deutsche Geigenbauer und Bogenmacher e.V. in Lübeck von der aktiven Fortführung der Arbeit des neuen IPCI Vorstandes berichten.

Dies kann ich in gewisser Weise nun auch, aber auf eine vor wenigen Tagen undenkbaren, neuen Art:

Ohne Vorwarnung oder Abstimmung hat Brasilien am 23.06.2022 in Vorbereitung der Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) vom 15.-26. November 2022 in Panama den Antrag gestellt, Fernambuk [*Paubrasilia echinata*, *Wissenschaftliche Synonyme: Caesalpinia echinata, Guilandina echinata, Caesalpinia obliqua, Caesalpinia vesicaria*] mit allen seinen Bestandteilen, Derivaten und vor allem **inklusive** fertiger Streichbogen auf den höchsten Schutzstatus der im Anhang 1 aufgeführten geschützten Arten hinaufzustufen (derzeit Anhang 2 mit Ausnahme für fertige Streichbogen). Dieser Anhang 1 enthält zum Beispiel Elfenbein, Schildpatt, Fischbein und Rio Palisander.

Fernambukholz ist in Brasilien endemisch – kommt also in seinem natürlichen Lebensraum ausschließlich in Brasilien vor. Werden derartige endemische Anträge bei der Konferenz vorgelegt, bedurfte es bisher keiner Abstimmung der Vertreter der Staatengemeinschaft auf der Vertragsstaatenkonferenz – der Antrag wurde anders gesagt durchgewunken.

Die Begleitinformation zum Antrag lautet: „Übertragung von Anhang II zu Anhang I mit Anmerkung „Alle Teile, Derivate und Endprodukte, **einschließlich Bögen von Musikinstrumenten**. Ausgenommen

sind Musikinstrumente und deren Teile, in Zusammenhang mit Reisen von Orchestern und Solomusikern mit Musikpässen (MIC) gemäß Res. 16.8.“

Nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind die gelisteten Tier- und Pflanzenarten nach ihrer Schutzbedürftigkeit in Klassen eingeteilt:

- Anhang I (in Europa "A") - Diese Arten sind vom Aussterben bedroht. Es besteht ein generelles Handelsverbot.
- Anhang II (in Europa "B") - Diese Arten sind potenziell vom Aussterben bedroht. Der Handel wird z.B. durch Quotenregelung limitiert.
- Anhang III - Diese Arten sind innerhalb eines Landes geschützt.<sup>1</sup>

Fußnoten, so wie wir es ab 2007 bei Fernambuk hatten „fertige Streichbogen unterliegen seither dem Artenschutz nicht“ gibt es in Anhang 1 NICHT.

Ausnahme bleibt selbstverständlich die Nutzung von PRE-CONVENTIONAL Material, also alle Bestände, die vor der Listung bei CITES angemeldet wurden. Dies betraf 2007 das Rohmaterial (Stämme, Bohlen, Bretter) und Stangen, die von uns allen mit großem Aufwand zur Registrierung vorgelegt wurden. Die anschließende Artenschutzbuchhaltung und Kontrolle eingeschlossen. Letztlich wird der bürokratische Aufwand für jeden neuen Bogen steigen und ich hoffe, es werden gangbare – vor allem mit Blick auf die zu erwartende Menge – Wege gefunden. Allein der übliche Handelsweg vom Bogenmacher > Großhändler > Geigenbauer > Endverbraucher bedeutet nach der Rechtslage in Zukunft 3 kostenpflichtige, CITES-Genehmigungen mit entsprechender Bearbeitungszeit, insofern sich alle beteiligten in einem Land befinden – entsprechender Mehraufwand ist für den Export zu erwarten.

Wird dieser Antrag in der vorliegenden Form umgesetzt, betrifft diese Registrierung nun ALLE STREICHBOGEN WELTWEIT UNABHÄNGIG VON WERT UND ZUSTAND.

Das bedeutet, daß JEDER Besitzer eines Fernambukbogens weltweit, unabhängig vom Wert des Objektes, nach Inkrafttreten eine 90-tägige Karenz, in der er diesen bei den Behörden des Artenschutzes seines Landes anmelden muss, um in Zukunft die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen des Handelsverbotes und/oder das Musical Instrument Certificat (MIC) für legales Reisen bekommen zu können. Dass nur in wenigen Fällen Strukturen für eine solche Erfassung geschaffen sind, die dem zu erwartenden Ansturm gerecht werden, ist für CITES irrelevant. Allein in Deutschland organisieren die Beamten in 294 Landkreisen jeweils weitgehend eigenständig die Durchführung. Nach dieser Karenz muss der Besitzer selbst den Beweis antreten, dass der Bogen bei Inkrafttreten bereits in dessen Besitz war und es in der Zwischenzeit zu keinem Besitzerwechsel gekommen ist. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen oder wird er von den Behörden nicht anerkannt, ist der Fernambukbogen nicht mehr handelbar, was in aller Deutlichkeit einer Enteignung gleichkommt, ohne hierdurch den geringsten Einfluss auf die Erhaltung des Fernambukbaumes zu haben.

Um die Auswirkungen allein für eine Orchesterreise von Wien nach Tokyo zu illustrieren, bedeutet dies, dass JEDER Musiker beim Grenzübertritt persönlich die MIC (Musical Instrument Certificat) dem

---

<sup>1</sup> <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/naturschutz/international/cites.html>

Zoll vorlegen und abstempeln lassen muss (KEIN CARGO MÖGLICH). Das Abstempeln durch den Zoll muss sowohl in Österreich als auch in Japan erfolgen. Das abgestempelte Beiblatt wird vom Zoll an das Umweltministerium Wien zurückgesendet. Somit soll die Kontrolle über den „Standort“ der Objekte mit geschütztem Material erfolgen. Dieselbe Prozedur ist bei der Rückreise/Weiterreise erforderlich, um nicht gegen die Artenschutzgesetzgebung zu verstoßen und eine allfällige - nicht versicherbare (weil Straftatbestand) - Konfiszierung zu vermeiden.

Ein Beispiel:

Hochgerechnet auf ein Orchester mit ggf. 8 Pulten in jeder Streichergruppe bedeutet dies 30 reisende Geiger, 12 reisende Bratscher, 10 Cellisten und 8 reisende Kontrabassisten. Wenn jeder Musiker 2 Fernambukbögen mit sich führt, generiert allein diese Reise  $4 \times 120 = 480$  Verwaltungsvorgänge beim Zoll und anschließend entsprechend viele Verwaltungsvorgänge beim Ministerium für Umwelt in Wien bzw. den entsprechenden Verwaltungsbehörden in den jeweiligen Ländern.

Dies ist nur die Spitze des Eisberges der Auswirkung dieses brasilianischen Antrages.

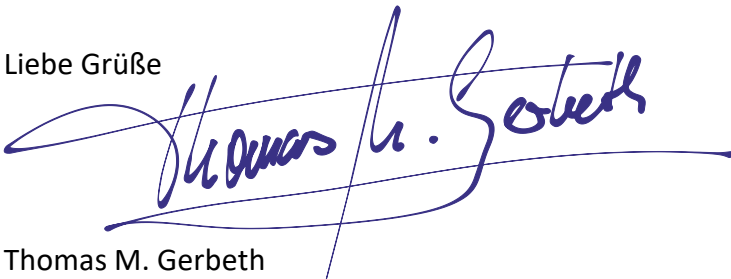
**Es gibt nun ein kurzes Zeitfenster, das schlimmste zu verhindern. Wir arbeiten daran, dass mit strukturierten Argumenten die CITES-Vertreter in unseren Ländern Brasilien gemeinsam dazu bewegen werden, den Antrag in dieser Form zurückzunehmen. Es ist wichtig, jetzt aktiv zu handeln und die kleine Chance für eine positive Entwicklung zu nutzen.**

Dafür stehe ich zunächst im regen Austausch mit dem IPCI-Vorstand, der EILA, dem VDG, dem VÖG, dem Schweizer Geigenbauerverband, der Bundesinnung in Österreich, den Musikuniversitäten in Österreich, Kollegen, Musikern und Orchestern, wie z.B. den Wiener Symphonikern.

Diese kurze Zeit muss genutzt werden, den CITES-Vertretern in so vielen Ländern wie möglich, mit Nachdruck und höchster Priorität von den zu erwartenden Folgen zu informieren. Dazu benötigen wir einen Zusammenschluss aller Kräfte ohne die Idee, dass es andere schon richten werden. Jede Hilfe ist willkommen und wird nach Möglichkeit eingebunden.

Unter +43-699-10350680 bin ich jederzeit per Whatsapp und Signal erreichbar. Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit diese Kanäle und verzeihen Sie, wenn ich nicht immer sofort spontan antworten kann.

Liebe Grüße



Thomas M. Gerbeth

Kontakt des Vorstandes:

I.P.C.I.-Deutschland e.V.  
Vorsitzender: Thomas M. Gerbeth  
Vorstand: Helmut Paulus, Klaus W. Uebel, Gerald Knoll, Christian Wanka  
Lohmühlweg 5, 91341 Röttenbach  
Tel., WhatsApp, Signal: +43-699-10350680 (TMG)  
Skype: thomas.m.gerbeth  
Mail: [bogenbau@gerbeth.eu](mailto:bogenbau@gerbeth.eu)  
<https://ipci-deutschland.org>